

Softwarelizenzvereinbarung

Konzept-iX Software GmbH - Benzstraße 17 - 48369 Saerbeck (Lizenzgeber)

Amtsgericht Steinfurt - HRB 7415

Stand Januar 2021

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Gegenstand des Vertrages ist das auf dem Datenträger aufgezeichnete oder zum Download bereitgestellt Computerprogramm, die Hilfsprogramme, Programmbibliotheken, Scripts, Beispieldateien, Programmbeschreibungen und Bedienungsanleitung sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material – nachfolgend auch Software genannt. Die Software wird sowohl durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge geschützt als auch durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum. Das Verwenden einer nicht registrierten Version bedeutet eine Verletzung dieses Vertrages. Nach dem derzeitigen Stand der Technik kann bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

(2) Leistungen wie die Anpassung und Weiterentwicklung der Software, die Softwarepflege, die Einweisung und die Durchführung von Schulungen werden nicht durch den vorliegenden Vertrag geregelt, sondern werden auf Grundlage von gesondert zu schließenden Verträgen erbracht.

(3) Die Lieferung und Überlassung von Zusatzprogrammen oder Aktualisierungen der Software müssen in einem eigenständigen Vertragsverhältnis geregelt werden (Softwareservice-Vereinbarung).

(4) Lizenzgeber überlässt die Software ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages. Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn Lizenzgeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Lieferung und Leistungsumfang

(1) Kauflizenz: Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer an der vertragsgegenständlichen Software des Lizenzgebers das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Nutzungsrecht ein.

Subskription-Lizenz: Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer an der vertragsgegenständlichen Software des Lizenzgebers das einfache, räumlich und zeitlich beschränkte Nutzungsrecht ein.

(2) Die Lieferung der Software erfolgt auf Verlangen des Kunden entweder per Online-Datenabruf oder durch Überlassung eines Datenträgers (z.B. CD-ROM, DVD). Ist ein Freischaltsschlüssel zur Aktivierung der Software notwendig, so wird dieser von Lizenzgeber zur Verfügung gestellt.

§ 3 Besondere Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Lizenzgeber die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zu machen, die Software abzuändern, zu übersetzen, zu dekompileieren oder zu deassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material zu vervielfältigen, das Material abzuändern oder vom schriftlichen Material abgeleitete Werke zu erstellen.

§ 4 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Lizenzgeber zu, der dem Lizenznehmer die Nutzungsrechte im beschriebenen Umfang einräumt.

(2) Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese Kopien müssen vollständige Kopien des Originals sein und müssen die Urheberrechtsvermerke wie z. B. Lizenzbestimmungen enthalten. Die Dokumentation darf nur betriebsintern genutzt werden.

(4) Der Programmidentifikation dienenden Merkmale wie Copyright-Vermerke, Markenzeichen, andere Rechtsvorbehalte, Seriennummern oder sonstige dürfen nicht verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(5) Dem Lizenznehmer ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung durch Lizenzgeber die Software oder das zugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten zugänglich zu machen, das Programm oder Teile davon an Dritte zu vermieten, zu verkaufen oder weiter zu lizenzieren oder ohne ausdrückliche Genehmigung weiter zu vermarkten.

(6) Lizenzgeber kann die Nutzungsrechte aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder die Nutzungsbedingungen nicht einhält. Bei Widerruf der Nutzungsrechte muss der Kunde die Originalsoftware und vorhandene Kopien herausgeben, gespeicherte Programme löschen und die Herausgabe und Löschung schriftlich versichern.

(7) Der Lizenznehmer erhält mit den Lizenznahmen nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger auf dem die Software aufgezeichnet ist. Der Lizenznehmer erhält weiterhin das in diesem Lizenzvertrag vereinbarte Nutzungsrecht. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

§ 5 Evaluationskopie

Im Falle, dass der beiliegende Datenträger oder das Programm selbst als Evaluationskopie gekennzeichnet ist, ist dem Anwender im Rahmen dieses Lizenzvertrages der Einsatz der Software lediglich zu Testzwecken und beschränkt auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab Installation gestattet. Der Einsatz der Software zu produktivem Einsatz ist nicht gestattet. Die Weiterbenutzung nach dem 30-Tage-Test ist eine Verletzung des deutschen und internationalen Urheberrechts. Das Software kann nach Erwerb (u. U. in Verbindung mit dem Erwerb eines gültigen Lizenzschlüssels) voll umfänglich genutzt werden.

§ 6 Schadensersatz bei Vertragsverletzung

Der Lizenznehmer haftet für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen.

§ 7 Änderungen und Aktualisierungen

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen. Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenznehmern zur Verfügung zu stellen, deren Software nicht registriert ist oder wenn die Pauschale für die Softwareservice-Vereinbarung nicht bezahlt wurde.

§ 8 Gewährleistung und Haftung von Konzept-iX

- (1) Lizenzgeber überlässt dem Kunden die Software frei von Sach- und Rechtsmängeln. Kein Mangel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen, die nachweislich auf aus dem Risikobereich des Kunden stammenden Gründen resultieren (so z. B. die vom Kunden zur Verfügung gestellte Hardware- und/oder Software-Umgebung, Fehlbedienung, externe schadhafte Daten, Störungen von Rechnernetzen).
- (2) Lizenzgeber übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass der Lizenznehmer die Software geändert hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (3) Bei Sachmängeln erbringt Lizenzgeber Gewährleistung auf Verlangen des Lizenznehmers durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung kann durch Überlassen eines neuen Programmstandes erfolgen oder dadurch, dass Lizenzgeber Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- (4) Die Verantwortung für die richtige Auswahl der Software sowie der damit erzielten und beabsichtigten Ergebnisse obliegt dem Lizenznehmer.
- (5) Die Haftung des Lizenzgebers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Auf diese Lizenzvereinbarung ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand ist Ibbenbüren. Die Wahl eines anderen nationalen Rechts oder eines anderen Gerichtsstands ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform (E-Mail ausreichend); das gilt auch für die Schriftformklausel selbst.
- (3) Erweist sich irgendeine Bestimmung oder irgendein Vertragspunkt als ungültig, ungesetzlich oder unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Klauseln durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Das gilt entsprechend, falls der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten sollte.

||||| ||||||| |||||